

In dem Parteiordnungsverfahren 6/2000/P

auf Antrag des SPD-Ortsvereins S, vertr. d. d. Vorsitzenden S aus F/M,

- Antragsteller und Berufungsgegner -

gegen

L aus F/M,

- Antragsgegner und Berufungsführer -

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 22. September 2000 in Dresden durch

Dr. Diether Posser, Vorsitzender,

Hannelore Kohl, Stellvertr. Vorsitzende,

Prof. Dr. Hans Peter Bull, Stellvertr. Vorsitzender,

entschieden:

Die Entscheidung der Schiedskommission II des SPD-Bezirks H-S vom 21. Juli 2000 wird aufgehoben.

Das Verfahren wird an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Gründe:

I.

Mit Entscheidung vom 30. März 2000 erkannte die Schiedskommission des SPD-Unterbezirks F/M in dem auf Antrag des Ortsvereins S eingeleiteten Parteiordnungsverfahren dem Antragsgegner und einem weiteren Genossen das Recht zur Bekleidung aller Funktionen gemäß § 11 Abs. 1 OrgStatut für die Dauer eines Jahres ab. Die Entscheidung wurde dem Antragsgegner am 31. Mai 2000 per Fahrradkurier und nochmals am 1. April 2000 per Einschreiben durch die Deutsche Post AG zugestellt.

Mit Schreiben vom 31. März und nochmals mit Schreiben vom 10. April 2000 – beim SPD-Bezirk H-S eingegangen am 10. bzw. 14. April 2000 - legte neben dem weiteren Genossen der Antragsgegner hiergegen Berufung ein. Der auf den 25. April 2000 datierte Berufungsbegründungsschriftsatz trägt den Eingangsstempel des SPD-Bezirks H-S vom 2. Mai 2000.

Unter Bezugnahme hierauf wies die Schiedskommission II des SPD-Bezirks H-S die Berufung des Antragsgegners zurück, weil diese nicht fristgerecht eingegangen und damit unzulässig sei.

Gegen diese ihm am 16. August 2000 zugestellte Entscheidung hat der Antragsgegner mit Schreiben vom 18. August 2000, eingegangen bei der Bundesschiedskommission unvollständig per Fax am 19. August und im Original am 24. August 2000, seine zugleich begründete Berufung eingelegt.

Zur Begründung führt er unter Vorlage des entsprechenden Einlieferungsbelegs aus, daß er seine Berufungsbegründungsschrift - adressiert an das Postfach des Bezirks - fristgerecht am 27. April 2000 mittels Einschreiben/Rückschein bei der Deutschen Post AG aufgegeben habe; der Rückschein sei ihm unvollständig - nämlich ohne Abholtermin - übermittelt worden. Die Berufungsbegründungsfrist sei am 29. April 2000 abgelaufen, so daß davon auszugehen sei, daß er seine Berufung fristgerecht begründet habe.

Zusätzlich legt er mit Schreiben vom 17. September 2000 eine ihm vom Kunden-Call-Center der Deutschen Post übermittelte Kopie des Auslieferungsbelegs vor, ausweislich deren die von ihm am 27. April eingelieferte Sendung am 29. April 2000 in das Postfach des Bezirks H-S eingelegt und am 2. Mai 2000 abgeholt wurde.

Der Antragsgegner beantragt,

den Beschluß der SPD-Schiedskommission II des SPD-Bezirks H-S aufzuheben und das Parteiordnungsverfahren „zurückzuweisen“.

Der Antragsteller beantragt sinngemäß,

die Berufung zurückzuweisen.

Das Verhalten des Antragsgegners, das mit der erstinstanzlichen Entscheidung geahndet worden sei, rechtfertige zusammen mit dem auch in der Folgezeit gezeigten Verhalten durchaus auch den Parteiausschluß.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den gesamten Inhalt der Akten verwiesen, die Gegenstand der Beratung waren.

II.

Die Bundesschiedskommission macht von der ihr in § 27 Abs. 1 SchiedsO eingeräumten Möglichkeit

Gebrauch, die Sache ohne mündliche Verhandlung an die Vorinstanz unter Aufhebung von deren Entscheidung zurückzuverweisen.

Diese hat nämlich, wie die im Berufungsverfahren vorgelegten Unterlagen ergeben haben, die Berufung des Antragsgegners gegen die Entscheidung der Unterbezirksschiedskommission F/M zu Unrecht wegen Fristversäumung als unzulässig zurückgewiesen. Die erstinstanzliche Entscheidung wurde dem Antragsgegner am 31. März 2000 durch Fahrradkurier und nochmals am 1. April 2000 durch Einschreiben zugestellt. Die Bundesschiedskommission geht davon aus, daß es für die Berechnung der Berufungs- und Berufungsbegründungsfrist allein auf die letztgenannte Zustellung ankommt, weil nur diese den Vorgaben des § 29 Abs. 1 SchiedsO entspricht. Damit lief - nachdem der Antragsgegner die zweiwöchige Berufungsfrist unstreitig eingehalten hatte - die insgesamt vierwöchige Berufungsbegründungsfrist wegen § 30 SchiedsO i. V.m. § 193 BGB erst am Dienstag, den 2. Mai 2000, ab, da der 29. April 2000 auf einen Samstag fiel und Montag, der 1. Mai, ein Feiertag war. An diesem Tag wurde die am 27. April 2000 vom Antragsgegner per Einschreiben mit Rückschein zur Post gegebene Berufungsbegründung vom Bezirk H-S vom Postfach abgeholt, so daß dahingestellt bleiben kann, ob es für die Wirksamkeit des Zugangs beim Bezirk nicht ohnehin auf das Datum der Einlegung in das Postfach - ausweislich des Auslieferungsbelegs der Deutschen Post AG am 29. April 2000 - ankommt.

Danach erscheint es sachgerecht, die Sache an die Bezirksschiedskommission zurückzuverweisen, um dieser als der orts- und sachnäheren Instanz Gelegenheit zu geben, inhaltlich zur Sache zu entscheiden.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß diese berechtigt ist, das gesamte in das Verfahren eingebrachte Geschehen bis zum Zeitpunkt ihrer Entscheidung unter parteiordnungsrechtlichem Aspekt zu würdigen und eine eigenständige Bewertung des Verhaltens des Antragsgegners vorzunehmen; auch gilt im Parteiordnungsverfahren das Verbot der sog. "reformatio in peius" nicht.

Dr. Diether Posser